



Bundesverband der Betreuungsdienste e.V.
Toyota Allee 47, 50858 Köln

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 221

11055 Berlin

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf TSVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vertreter der gewerblichen der Betreuungs- und Entlastungsdienste möchte der Bundesverband der Betreuungsdienste (kurz BBD) zum aktuell vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung nehmen.

Zunächst einmal möchten wir dem Ministerium ein Lob dafür aussprechen, dass unsere Forderung nach einer Pflegekassenzulassung für Betreuungsdienste nun Gehör findet und mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben aufgegriffen worden ist. Eine Pflegekassenzulassung für Betreuungsdienste ist der richtige Schritt, sorgt dieser doch dafür, dem viel zitierten Pflegenotstand zu begegnen. Statt händeringend zusätzliche Stellen für Pflegefachkräfte zu ermöglichen (wo immer diese auch herkommen sollen), ist der deutlich vielversprechendere Weg, Tätigkeiten in der Pflege und insbesondere der pflegerischen Betreuung auf angelernte Hilfskräfte zu verlagern, die von geeigneten Fachkräften geschult, eingearbeitet und qualitätsüberwacht werden (wobei auch diese nicht unbedingt Pflegefachkräfte sein müssen).

Genau diesen Weg gehen Betreuungsdienste, konnten aber bislang lediglich eine Zulassung als niedrighschwellige Betreuungsangebote erlangen. In vielen Bundesländern ist es bis heute gewerblichen Betreuungsdiensten untersagt, eine Zulassung als niedrighschwelliges Betreuungs- und Entlastungsangebot zu erlangen. Gerade in diesen Bundesländern gibt es im Bereich der Betreuungs- und Entlastungsleistungen eine eklatante Versorgungslücke, da die Pflegedienste auf der einen Seite diese Leistungen entweder gar nicht anbieten oder zu wenig Kapazitäten haben und die ehrenamtlichen Betreuungs- und Entlastungsangebote bei weitem nicht ausreichend sind.



Mit dem jetzt geplanten Schritt einer Pflegekassenzulassung gerade auch für gewerbliche Betreuungsangebote wird sich in den nächsten Jahren die Versorgungslücke der Betreuungs- und Entlastungsleistungen schließen. Zudem werden die ambulant tätigen Pflegefachkräfte von diesen Leistungen entlastet, die auch durch angelernte Hilfskräfte erbracht werden können.

Bundesminister Spahn und das Ministerium wird hierdurch einen wichtigen Beitrag dazu leisten das Gesicht des Alterns in Deutschland zu verändern!

Aus Sicht des BBD sollte trotzdem an einigen Stellen noch nachgebessert werden, was mich zu den Forderungen des BBD an das Gesetzesvorhaben zum SGB XI bringt:

§ 37.9

Beratungen nach dieser Vorschrift dürfen von Betreuungsdiensten mit Pflegekassenzulassung nur durch festangestellte, examiniert Pflegefachkräfte (mit 3-jähriger Ausbildung) ausgeführt werden.

§71.1a

Zur Klarstellung, dass sowohl ehrenamtliche als auch gewerbliche Betreuungsdienste zugelassen werden können (sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen), wünschen wir den folgenden Zusatz:

Eine Beschränkung auf ehrenamtliche Leistungserbringer ist nicht zulässig; auch gewerbliche Betreuungsdienste haben ein Anrecht auf eine Pflegekassenzulassung.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass Leistungen der Grundpflege von Betreuungsdiensten weder fest eingeplant noch abgerechnet werden können, im Rahmen der pflegerischen Betreuungsleistungen aber situative Unterstützung bei der Grundpflege möglich ist.

§ 71.3

Zur Verdeutlichung möglicher Berufsbilder wäre es hilfreich, eine beispielhafte, aber eben nicht abschließende Auflistung passender Berufe einzufügen, bzw. in einer Gesetzeserläuterung aufzulisten:

Altentherapeuten, Heilerzieher, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Sozialtherapeuten, Diplompädagogen.

Die verantwortliche Fachkraft in einem Betreuungsdienst sollte für die Pflegekassenzulassung neben einem dieser Berufe auch eine Weiterbildung von mindestens 460 Stunden zur verantwortlichen Fachkraft erfolgreich absolviert haben. Hierfür müssten die oben aufgelisteten Berufsbilder zu den angebotenen Kursen für verantwortliche (Pflege-) Fachkräfte zugelassen werden oder sich neue Kurse für verantwortliche Betreuungsfachkräfte bilden. Da dies in der Praxis einige Zeit dauern wird, wäre es



notwendig, für den Abschluss einer solchen Weiterbildung eine Übergangsfrist von 12 Monaten einzuräumen.

§ 112.a

An der Ausarbeitung der Qualitätskriterien sollte der Spitzenverband Bund der Pflegekassen neben den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtung auf Bundesebene auch die Vereinigungen der Träger der Betreuungseinrichtung auf Bundesebene beteiligen. Dies bitten wir im Gesetz entsprechend klarzustellen, damit die Kassen- und Pflegeverbände die Qualitätskriterien nicht unnötig hoch ansetzen.

Bei Rückfragen zu unseren Forderungen stehe ich Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Veil
Vorstandsvorsitzender